

VERKAUFSBEDINGUNGEN gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 (1) BGB

I. GELTUNGSBEREICH

1. Unsere nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers bleiben unwirksam, falls wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden zusammengefasst: „Lieferungen“) vorbehaltlos ausführen. Für künftige Geschäfte mit dem Besteller gelten die Verkaufsbedingungen auch ohne erneute Einbeziehung.

II ALLGEMEINES, VERTRAGSSCHLUSS

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. An Software hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Jede darüber hinausgehende Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte oder ähnliches setzt unsere vorherige schriftliche Zustimmung voraus.
3. Das in der Bestellung liegende Vertragsangebot gemäß § 145 BGB können wir innerhalb von 4 Wochen nach Eingang durch schriftliche Auftragsbestätigung annehmen. Maßgebend für die Vertragspflichten ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer.

III. PREIS UND ZAHLUNG

1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung und zuzüglich MWST. Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche MWST. wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
3. Falls sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Rechnungsforderung ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
4. Falls wir die Aufstellung oder Montage übernehmen haben und nichts anderes vereinbart ist, sind diese Leistungen einschließlich aller Nebenkosten (Reise- und Transportkosten, Auslösungen etc.) gesondert zu vergüten.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
6. Bei Gefährdung unseres Vergütungsanspruchs sind wir berechtigt, alle weiteren Lieferungen an den Besteller zu verweigern bis zur Begleichung oder Sicherheitsleistung für sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, unabhängig von ihrer Fälligkeit.

IV. LIEFERZEIT, LIEFERSTÖRUNGEN

1. Die in unserer Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit beginnt erst nach vollständiger Auftragsklarheit (Abklärung aller technischen Fragen, erforderliche Bestellermitwirkung einschließlich Beschaffung von Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben) und Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Liegen diese Voraussetzungen bei Absendung unserer Auftragsbestätigung noch nicht vor, verlängert sich die angegebene Lieferfrist entsprechend. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft des im Wesentlichen mangelfreien Vertragsgegenstands erreicht und dem Besteller mitgeteilt worden ist.
2. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung beim Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, und die wir deshalb nicht zu vertreten haben (insbesondere Streik und Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen bei uns oder bei unseren Unterlieferanten). Wird die Lieferung durch derartige Ereignisse auf unabsehbare Dauer wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein Rücktrittsrecht des Bestellers besteht nur dann, wenn sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung durch die Lieferverzögerung weggefallen ist und eine angemessene, schriftlich gesetzte Nachfrist zur Vertragserfüllung ergebnislos abgelaufen ist.
3. Im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs sind die Entschädigungsansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung für jede vollendete Woche des Verzugs pauschal auf 0,5 % des Lieferwertes, maximal 5 % des Lieferwertes der verzögerten Teilleistung beschränkt. Zu vertreten haben wir auch das Verschulden unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs kann uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit uns kein Vorsatz zur Last fällt, sind Schadensersatzansprüche auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.
5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, können wir Ersatz des entstehenden Schadens einschließlich von Mehraufwendungen verlangen. Bei Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands auf den Besteller über. Verweigert der Besteller die Abnahme trotz Ablauf einer angemessenen Nachfrist, können wir vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens als pauschalen Mindestschaden 15 % des Brutto-Auftragswerts ersetzt verlangen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

V. GEFÄHRÜBERGANG

1. Sofern in unserer Auftragsbestätigung nicht anders festgelegt, ist Lieferung ab Werk vereinbart. Die Gefahr geht auch dann mit Absendung auf den Besteller über, wenn wir die Versendungskosten tragen. Teillieferungen erfolgen oder wir Leistungen bei der Aufstellung und Montage übernehmen haben.
2. Auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten werden wir die Sendung gegen das Transportrisiko und sonstige Risiken versichern.

VI. MÄNGELHAFTUNG, PFLICHTVERLETZUNG

1. Technische Angaben und Leistungsbeschreibungen in Angeboten und in unserer Auftragsbestätigung sind Beschaffungsangaben. Garantien werden von uns nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung und nach den im Einzelfall vereinbarten Garantiebedingungen übernommen.
2. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
3. Bei Mängeln unserer Lieferung sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat uns der Besteller Gelegenheit zu einem zweiten Nacherfüllungsversuch nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu geben. Läuft auch die Frist für den zweiten Nacherfüllungsversuch ergebnislos ab, kann der Besteller nach seiner Wahl durch schriftliche Erklärung den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, falls unsere Pflichtverletzung unerheblich ist oder der Rücktrittsgrund allein, bzw. weit überwiegend in den Verantwortungsbereich des Bestellers fällt.
4. Soweit uns kein Vorsatz zur Last fällt, sind Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Lieferung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und stehen dem Besteller vorbehaltlich der Haftungsbeschränkung in der folgenden Ziff. 5. nur zu, wenn der Mangel auf grober Fahrlässigkeit einschließlich grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.
5. Unsere Haftung für Sachmängel und darüber hinausgehende fahrlässige Pflichtverletzungen (z.B. Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungsspflichten) ist auf den Haftungsumfang und die Deckungshöchstbeträge unserer Betriebshaftpflichtversicherung mit erweiterter Produkthaftpflichtdeckung beschränkt (€ 5 Mio. pro Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden, Produkthaftung über € 3 Mio.).
6. Die Verjährungsfrist für unsere Mängelhaftung beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
7. Im Falle einer unberechtigten Mängelrüge sind wir berechtigt, vom Besteller Ersatz der entstandenen Aufwendungen zu verlangen.

VII. ALLGEMEINE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz (im Folgenden: Schadensersatz) aus gleich welchem Rechtsgrund über die in Ziff. IV. und VI. festgelegten Haftungsgrenzen hinaus ist ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten soweit keine Versicherungsdeckung nach Ziff. VI. 5. besteht. Die Haftungsausschlüsse und Begrenzungen gelten nicht für Ansprüche aufgrund §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz und bei Schäden durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
2. Mit dem Versicherungsschutz gemäß Ziff. VI. 5. ist der vorhersehbare aufgrund von Mängeln und Pflichtverletzungen typischerweise auftretender Schaden abgedeckt. Auf Anforderung erhält der Besteller Einblick in die Versicherungspolice und wird über Art und Umfang der Versicherungsdeckung im Einzelnen informiert. Auf Wunsch des Bestellers werden wir den Versicherungsschutz erweitern gegen Erstattung des erhöhten Prämienaufwands oder angemessene Berücksichtigung bei der Preisvereinbarung.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Mit Ausnahme von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und den in Ziff. VI. 6. geregelten Mängelansprüchen verjähren Schadensersatzansprüche des Bestellers innerhalb von 12 Monaten ab Entstehung.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung zum Besteller vor.
2. Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln. Der Besteller hat auf eigene Kosten die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen und den Vertragsgegenstand zum Neuwert zu versichern. Eine ausreichende Versicherung ist uns auf Verlangen nachzuweisen, Versicherungsleistungen werden uns bereits jetzt abgetreten.
3. Der Besteller ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf den Vertragsgegenstand sowie Beschädigungen oder Untergang unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch im Falle eines Besitzwechsels am Vertragsgegenstand oder einer Verlegung des Geschäftssitzes des Bestellers.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rückforderung des Vertragsgegenstands berechtigt. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, falls wir nicht ausdrücklich schriftlich eine Rücktrittserklärung abgeben.
5. Der Besteller ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich MWST. ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstands durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Erfolgt eine Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Mit Eigentum im Verhältnis des objektiven Wertes des Vertragsgegenstands zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn der Vertragsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.
7. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

IX. GERICHTSSTAND, RECHTSANWENDUNG, FORM

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen (CISG).
3. Alle für die Lieferung maßgeblichen Vertragsbestimmungen sind in der Auftragsbestätigung und diesen Verkaufsbedingungen schriftlich festgelegt. Vertrag und Verkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich.

Hinweis:

Die Daten des Vertragsverhältnisses werden zum Zwecke der Datenverarbeitung von uns gespeichert (§ 26 BDSG).